

## Stellungnahme des VDAB

zum Referentenentwurf der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen  
(Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV)

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

**Bundesministerium für Gesundheit**

Referat 317  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Referat 305  
Glinkastraße 24  
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail an:

**317neu@bmg.bund.de**

**305@bmfsfj.bund.de**

**HAUPTSTADTBÜRO**

Reinhardtstraße 19  
10117 Berlin  
Fon 030 / 20 05 90 79-0  
Fax 030 / 20 05 90 79-19  
E-Mail berlin@vdab.de  
Internet www.vdab.de

Berlin, 03. Juli 2018

**Stellungnahme zu dem Entwurf der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs einer Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorbemerkung:

Der Fachkräftemangel ist in kaum einer Branche so ausgeprägt, wie in der Altenpflege. Die über 1.600 Mitgliedseinrichtungen des VDAB sind deshalb in der weit überwiegenden Anzahl auch engagierte Ausbildungsbetriebe. Mit der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung liegt nun neben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der zweite wichtige Baustein zur Umsetzung des neuen Ausbildungsmodells vor. Der VDAB sieht die Gesamtentwicklung hin zur generalistischen Ausbildung weiterhin sehr kritisch, da vor allem die Altenpflege droht, Verlierer des Systems zu werden und die Reform zu rückläufigen Ausbildungszahlen in der Altenpflege führen wird. Der Wille des Gesetzgebers ist dennoch anzuerkennen und zu akzeptieren. Im weiteren Verfahren ist nun darauf zu achten, dass es keinesfalls zu unnötigen Umsetzungsschwierigkeiten kommt, zumal sich das Zeitfenster bis zur praktischen Umsetzung ab 01.01.2020 nun schnell schließen wird.

Der VDAB misst den vorliegenden Referentenentwurf deshalb an drei zentralen Fragen:

- Ist die Umsetzung auf Landesebene mit der Verordnung gesichert?
- Ist die Umsetzung in den Schulen mit der Verordnung gesichert?
- Ist die Umsetzung in den Einrichtungen mit der Verordnung gesichert?

In diesem Zusammenhang verweisen wir vorab auf die gemeinsamen Empfehlungen nach § 56 Absatz 4 PflBG. Darin wurden wichtige flankierende Regelungen benannt, zu deren Berücksichtigung der RefE keinerlei Hinweis enthält. Dies betrifft insbesondere:

- Die Umsatzbesteuerung des Ausgleichsfonds
- Die Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildungskosten im Insolvenzfall
- Die Investitionskosten der Schulen
- Datenbasis für die Plausibilisierung
- Die Anschubfinanzierung des Ausgleichsfonds
- Die Anschubfinanzierung der Schulkosten

Insbesondere ohne Anschubfinanzierung wird es kaum möglich sein, bis zum 31.12.2019 die erforderlichen Strukturen zu schaffen. So refinanzieren sich die Träger der bisherigen Altenpflegeschulen überwiegend durch Landeszuweisungen, die in verschiedenen Bundesländern schon mangels Kapitalmasse die Bildung von Rücklagen für den Anschubaufwand nicht hergeben und wegen ihrer Zweckbindung möglicherweise auch nicht entsprechend genutzt werden dürfen.

Wie der Aufwand für die Beschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter refinanziert werden soll, bleibt weiterhin unklar. Ebenso bleibt weiterhin unklar, wie der investitionersetzende Aufwand für die entgeltliche Nutzung von Anlagegütern refinanziert werden soll. Die Refinanzierung des Aufwands für die Beschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter wurde per Gesetz ausgeschlossen (§ 27 Abs. 1 PflBG). In der Verordnung soll zwar festgeschrieben werden, dass die Kosten der Pflegeausbildung - vermutlich mit Ausnahme des Aufwands für die Beschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter - vollständig finanziert werden (§ 5 Abs. 2 PflAFinV), der Aufwand für Nettomieten findet sich - anders als die Betriebskosten - unter den in der Anlage 1 aufgeführten Kostenarten jedoch nicht wieder. Die Weiterarbeit der meisten bisherigen Altenpflegeschulen würde ohne Refinanzierung außerordentlich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht, da es sich in der Regel um Miet- und nicht um Eigentümermodelle handelt.

Die Zuständigkeit für die Refinanzierung des Aufwands für die Beschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter verortet der Bund bei den Ländern (Verordnungsbegründung, A.II, 5. Absatz); die Zuständigkeit für eine evtl. Anschubfinanzierung zumindest von Landesfonds und Schulen wird der Bund vermutlich ebenso als Ländersache einordnen. Der Hinweis auf §§ 82, 82a SGB XI (Verordnungsbegründung, A.II, 5. Absatz) überzeugt hier nicht. Anders als bei Pflegeeinrichtungen können die Nutzer wegen der Schulgeldfreiheit nicht zur Refinanzierung des Aufwands für die Beschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter bzw. des investitionersetzenden Aufwands für die entgeltliche Nutzung von Anlagegütern herangezogen werden.

**Ohne klare Regelung und Wahrnehmung der Finanzierungsverantwortung auf Bundes- und Landesebene mit entsprechender Anschubfinanzierung wird die Verunsicherung bei den zentralen Partnern der Ausbildung bestehen bleiben und die praktische Umsetzung der Reform nachhaltig gefährdet.**

#### Zu den Regelungen im Einzelnen:

##### § 5 Vereinbarung von Pauschalen

Die zu finanzierenden Kosten ergeben sich aus **Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1**. Letztere nimmt weitgehend die gemeinsamen Vorschläge nach § 56 Absatz 4 PflBG auf. Allerdings fehlt die Regelung zu Gebrauchs- und Verbrauchsgütern inklusive Anlagegüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bei einer Höchstgrenze nach § 6 Absatz 2 EStG. Auch diese Kosten sollten nicht zum Spielball unterschiedlicher Verständnisse von Finanzierungsverantwortung zwischen Bund und Ländern werden.

Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie geringwertige Wirtschaftsgüter sind deshalb in die Anlage 1 aufzunehmen.

Der statuierte Grundsatz in **Absatz 2**, dass Pauschalen die prospektiven Kosten vollständig finanzieren müssen, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die Regelung zur Plausibilisierung der Kosten im Sinne des **Absatzes 4** lässt offen, wie bei der erstmaligen Verhandlung zu verfahren ist. Denn zu diesem Zeitpunkt fallen die Ist-Kosten als valide Bezugsgröße aus, da sie sich in der Regel auf das alte System beziehen werden. Hier wäre anzuraten, einmalig rein prospektiv zu verhandeln.

#### § 8 Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen und unplausibler Angaben

In **Absatz 1** fehlt eine klare Definition der Unangemessenheit. Hier wäre die Bezugnahme auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hilfreich, die die untere Angemessenheitsgrenze bei 80 % der tariflichen Ausbildungsvergütung ansiedelt.

In **Absatz 2** bleibt unklar, wie sich die obere Angemessenheitsgrenze für Ausbildungsvergütungen ermitteln soll. In der vorgeschlagenen Fassung würde die Regelung bei entsprechender Ermessensausübung dazu führen, dass jede übertarifliche Ausbildungsvergütung als unangemessen angesehen werden könnte.

#### § 16 Zahlung der Ausgleichszuweisung

Die Ausgleichszuweisungen sollen zum letzten Tag jeden Monats, beginnend mit dem 31.01.2020, ausgezahlt werden. Die Ausbildungs- und Schulträger müssen jedoch während des lfd. Monats u. a. die gesetzlichen (§§ 556b Abs. 1 BGB, 23 Abs. 1 SGB IV, 614 BGB), tarifvertraglichen (z. B. § 8 Abs. 2 TVAöD-Pflege i.V.m. § 24 Abs. 1 TVöD) und einzelarbeitsvertraglichen Fälligkeitstermine für Nettomieten, Betriebskosten, Nettoentgelte und Gesamtsozialversicherungsbeiträge bedienen. Das Vorfinanzierungsausmaß dürfte nicht leistbar sein: für den ersten Monat des ersten Finanzierungszeitraums würde eine komplette, für die Folgemonate eine zwar jeweils insgesamt geringere, sich aber mit der zu erwartenden Ausbildungsplatzerhöhung progressiv entwickelnde Vorfinanzierung gefordert. Daher sollte der Fälligkeitstermin auf spätestens den ersten Banktag jeden Monats abgeändert werden.

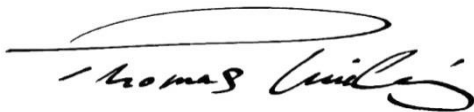
#### § 19 Art und Zweck, Umfang

Der Umfang der statistischen Erhebungen nach **Absatz 3** muss sich auch auf die zur Verfügung stehenden Plätze für die allgemeinen und besonderen Pflichteinsätze beziehen. Denn es ist zu erwarten, dass die Zahl der externen Einsatzorte der quantitativ limitierende Faktor sein wird. Um frühzeitig gegensteuern zu können, sind statistische Zahlen dazu von zentraler Bedeutung. Der VDAB fordert deshalb, die Aufzählung im Absatz 3 um eine Nr. 4 zu ergänzen, die wie folgt lautet:

**„4. die Anzahl der verfügbaren Plätze für allgemeine und besondere Pflichteinsätze im Verhältnis zu den verfügbaren Ausbildungsplätzen.“**

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge Eingang in die Überarbeitung des Referentenentwurfs der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen finden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Knieling  
Bundesgeschäftsführer